

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten**

Anfrage des Abgeordneten Belit Onay (GRÜNE), eingegangen am 18.10.2018 - Drs. 18/1879  
an die Staatskanzlei übersandt am 19.10.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 26.10.2018

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Nach einer über zweijährigen Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wurde dieser seit 1. August 2018 wieder zugelassen, allerdings in beschränktem Maße. Bis Ende 2018 dürfen insgesamt 5 000 Familienangehörige nachziehen, ab Januar 2019 12 000 pro Jahr, 1 000 pro Monat. Ein Übertrag auf Folgemonate ist nicht möglich.

Laut der Antwort des Bundesinnenministeriums auf eine Anfrage aus der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen wurden im August 853 Anträge auf Familienzusammenführung eingereicht, zu 65 davon habe das Bundesverwaltungsamt (BVA) positive Auswahlentscheidungen getroffen, für 42 Personen seien Visa durch die Auslandsvertretungen erteilt worden. Ablehnungen seien nicht erfolgt. Das BVA treffe auf der Grundlage der durch die Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen ermittelten auslands- und inlandsbezogenen Sachverhalte intern verbindlich die Auswahlentscheidung anhand der im Gesetz genannten Kriterien und leite diese an die Auslandsvertretungen weiter.

Der Antwort ist nicht zu entnehmen, welche Anteile dieser Zahlen auf Niedersachsen entfallen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) am 1. August 2018 wurde der bis dahin kraft Gesetzes ausgesetzte Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (im Sinne des § 4 des Asylgesetzes) neu geregelt.

Kernpunkt der Regelung ist, dass seitdem 1 000 Visa im Monat an Familienangehörige von im Bundesgebiet lebenden subsidiär Schutzberechtigten erteilt werden können, wenn humanitäre Gründe vorliegen. Neben den Voraussetzungen für die Gewährung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten werden Regelausschlussgründe definiert und klargestellt, welche allgemeinen Vorschriften des Familiennachzugs auf den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten Anwendung finden bzw. welche Vorschriften ausgeschlossen sind. Mit dem Gesetz wurde erstmals geregelt, welche humanitären Gründe insbesondere zum Familiennachzug und welche Aspekte bei der Auswahlentscheidung besonders zu berücksichtigen sind. Diese Neuregelung führt zu folgendem Prüfaufwand bei den Auslandsvertretungen und den Ausländerbehörden sowie beim Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt für die Etablierung eines Verfahrens zur Bestimmung der auf 1 000 Personen pro Monat begrenzten Nachzugsberechtigten:

- Prüfung der humanitären Gründe (§ 36 a Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes): Die Auslandsvertretungen prüfen die auslandsbezogenen und die Ausländerbehörden die inlandsbezogenen Aspekte.

- Bestimmung der monatlich 1 000 Nachzugsberechtigten: Anhand der von Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden beigebrachten Informationen zu humanitären Gründen und zu berücksichtigender Aspekte trifft das Bundesverwaltungsamt im Rahmen des Visumverfahrens eine intern rechtlich verbindliche Entscheidung, welche Familienangehörigen zu den monatlich bis zu 1 000 Nachzugsberechtigten gehören.
- Ausschlussgründe (§ 36 a Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes): Der Nachweis, dass eine zum Ehegattennachzug berechtigte Ehe bereits vor der Flucht geschlossen wurde (Nr. 1), wird von der Auslandsvertretung geprüft. Die Prüfung der Regelausschlussstatbestände begangener Straftaten (Nr. 2) sowie der nicht kurzfristig zu erwartenden Ausreise (Nrn. 3 und 4) obliegt den Ausländerbehörden.

Entsprechende vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat herausgegebene Verfahrenshinweise wurden den niedersächsischen Ausländerbehörden am 17. Juli 2018 übermittelt ([http://www.mi.niedersachsen.de/download/133655/2018-07-17\\_RdErl.\\_Neuregelung\\_Familien\\_nachzug\\_zu\\_subsidiaer\\_Schutzberechtigten.pdf](http://www.mi.niedersachsen.de/download/133655/2018-07-17_RdErl._Neuregelung_Familien_nachzug_zu_subsidiaer_Schutzberechtigten.pdf)).

Im Rahmen der in der 41. Kalenderwoche stattgefundenen Besprechung der Ausländerreferentinnen und -referenten des Bundes und der Länder hatte das Auswärtige Amt über den bisherigen Verfahrensstand berichtet. Danach hatten die Ausländerbehörden bis zum 30. September 2018 bundesweit in lediglich 261 Fällen der Visumerteilung gemäß § 31 der Aufenthaltsverordnung zugestimmt. Da das monatliche Kontingent von 1 000 Visa damit nicht erreicht wird, hatte das Bundesverwaltungsamt von einer weiteren Auswahlentscheidung abgesehen und in allen Fällen eine positive Auswahlentscheidung getroffen.

Dies bedeutet, dass die von den Ausländerbehörden vorgenommene Prüfung humanitärer Gründe in der Person des subsidiär Schutzberechtigten und die Benennung besonderer Integrationsaspekte keine Auswirkungen auf die Auswahl hatten.

Angesichts dieses Umstands war absehbar, dass das zur Verfügung stehende Kontingent von insgesamt 5 000 Visa bis zum Jahresende nicht überschritten werden wird. Dies bedeutet gleichzeitig, dass - da die Zahl der Visumbewerber innerhalb des festgelegten Kontingents bleiben wird und somit eine Auswahlentscheidung des Bundesverwaltungsamts nicht erforderlich wird - (zusätzlichen) humanitären Gründen in der Person des subsidiär Schutzberechtigten und Integrationsaspekten keine Bedeutung im Verfahren beigemessen werden wird.

Da einerseits derzeit eine Vielzahl von Zustimmungsverfahren anhängig ist, andererseits eine Übertragung des Familiennachzugskontingents in das Folgejahr nicht vorgesehen ist, war zu befürchten, dass Familiennachzugsmöglichkeiten aus Gründen der Verfahrenssteuerung im Ergebnis nicht realisiert werden können.

Daher wurden die niedersächsischen Ausländerbehörden am 11. Oktober 2018 gebeten, wie folgt zu verfahren:

1. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 31 der Aufenthaltsverordnung beschränkt sich die Prüfung der Ausländerbehörde auf das Vorliegen von Versagungsgründen.
2. Eine Prüfung humanitärer Gründe in der Person des subsidiär Schutzberechtigten oder von Integrationsaspekten erfolgt mangels aktueller Relevanz für die Auswahlentscheidung nicht.
3. Die Ausländerbehörde wird bereits nach Eintreffen der von der Auslandsvertretung elektronisch übermittelten Unterlagen tätig. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes ist es weder erforderlich noch hilfreich, den Eingang dieser parallel per Post/Kurier versandten Unterlagen in Papierform abzuwarten.
4. Die Verfahren sind mit hoher Priorität zu führen.
5. Diese Regelung ist ab sofort anzuwenden; Nummern 1 und 2 gelten vorbehaltlich weiterer Nachricht bis zum 31. Dezember 2018.

Es wird davon ausgegangen, dass ab Anfang des Jahres 2019 eine Rückkehr zur ursprünglich vorgesehenen Verfahrensweise erfolgt (<http://www.mi.niedersachsen.de/download/136759/2018-10->

11\_MI\_RdErl.\_Familiennachzug\_zu\_subsidiaer\_Schutzberechtigten\_Pruefungsumfang\_der\_ABH\_im\_Zustimmungsverfahren.pdf).

Durch diese umgehende Regelung hat die Landesregierung ihren Beitrag dazu geleistet, dass der Familiennachzug (zumindest) in dem Umfang des festgelegten Kontingents von 5 000 Personen bis Jahresende auch tatsächlich realisiert werden kann.

Sämtliche der erfragten Daten werden im Ausländerzentralregister bislang nicht vorgehalten. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat beabsichtigt, den Speichersachverhalt des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten durch eine Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Ausländerzentralregistergesetz zu schaffen. Mit einer technischen Umsetzung im Ausländerzentralregister rechnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bis Mitte des nächsten Jahres.

Vor diesem Hintergrund wurden die Länder vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Januar dieses Jahres gebeten, die Fälle des Familiennachzugs zu Asylberechtigten, zu anerkannten Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention und zu subsidiär Schutzberechtigten ab Februar übergangsweise händisch statistisch zu erfassen und monatlich zu melden. Die in der Antwort zu Frage 3 enthaltenen Angaben stammen aus dieser Statistik.

**1. Wie viele Auswahlentscheidungen über Nachzugsberechtigte im Rahmen des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten hat das Bundesverwaltungsamt seit August 2018 in Bezug auf Personen, die nach Niedersachsen nachziehen möchten, getroffen?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung wird insoweit verwiesen.

**2. Wie viele Personen haben seit August ein Visum zum Familiennachzug nach Niedersachsen erhalten?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung wird insoweit verwiesen.

**3. Wie viele Personen sind seit August mit einem Visum zum Familiennachzug nach Niedersachsen eingereist?**

Im Monat August reisten keine Familienangehörigen zu ihren in Niedersachsen lebenden subsidiär Schutzberechtigten ein. Diese Angabe beruht auf der Rückmeldung von 41 (der insgesamt 53) niedersächsischen Ausländerbehörden.

Im Monat September reisten mit Stand vom 22.10.2018 insgesamt 13 Familienangehörige zu insgesamt vier in Niedersachsen lebenden subsidiär Schutzberechtigten ein. Diese Angaben beruhen auf der Rückmeldung von 38 (der insgesamt 53) niedersächsischen Ausländerbehörden.